

GR_GERICHTE SK1 2015 38 vom 3. Februar 2016

GR Gerichte, 2016-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2015_38

FR: GR_GERICHTE SK1 2015 38 du 3 février 2016

IT: GR_GERICHTE SK1 2015 38 del 3 febbraio 2016

Regeste

Hinderung einer Amtshandlung | StGB 285-294 Öffentliche Gewalt

Erwägungen

E. 1

Die beschuldigte Person sei der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2

Jahren, zu bestrafen.

E. 3

Zudem sei die beschuldigte Person mit einer Busse von CHF 300.00, bei schuldhafter Nichtbezahlung zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen, zu bestrafen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 5

a) Der Berufungskläger macht geltend, dass dem Schuldspruch ein unvollständig festgestellter Sachverhalt zugrunde liege. Das vorliegend Entscheidende hat sich vor dem Lokal bzw. unter dessen Türe abgespielt. Entscheidrelevant bestritten wird grundsätzlich der Beginn des Handgemenges. Während der Berufungskläger behauptet, dass ein plötzlicher Angriff von den Polizisten ausgegangen sei, sagen die Polizisten aus, dass der Berufungskläger sich geweigert habe, das Lokal in ihrer Anwesenheit zu schliessen und ihnen den Zutritt zum Lokal zu verwehren wollte. Der Berufungskläger habe den Polizisten C._____ geschubst, als dieser das Lokal wieder habe betreten wollen, woraufhin C._____ versucht habe, den Berufungskläger am Arm zu packen. Der Berufungskläger lässt diesbezüglich zudem ausführen, dass die Vorinstanz zu Unrecht für unerheblich erklärt habe, was die Polizisten und der Berufungskläger vor der Türe miteinander besprochen haben. b) Bei der Würdigung der Beweismittel und Aussagen ist vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO auszugehen. Das für die Beweisführung geltende Gebot der freien Beweiswürdigung versteht sich zudem als Abkehr von gesetzlichen und faktischen Beweisregeln. Entsprechend sieht es alle zulässigen und verwertbaren Beweismittel als formell gleichrangig an. Überzeugungskraft entfalten sie einzig im Umfang ihrer inneren Autorität (vgl. Thomas Hofer, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, 2. Aufl., Basel 2014, N 55, 56 zu Art. 10 StPO). Es kommt mit anderen Worten nicht auf die Zahl und die Form der Beweismittel an, sondern auf deren Beweiskraft (vgl. Franz Riklin,

a.a.O., N 3 zu Art. 10 Abs. 2 StPO). Beim Vorliegen verschiedener Beweismittel verbietet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung (vgl. Niklaus Schmid, Praxiskommentar, a.a.O., N 5 zu Art. 10). Vielmehr schliesst der strafprozessuale Grundsatz der Ermittlung der materiellen Wahrheit eine Bindung an die Anträge und Vorlagen der Parteien aus (vgl. ZR 90 1991 Nr. 30). Insbesondere sind Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Angeklagten vollgültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Auch wenn der Angeklagte am Verfahren direkt beteiligt ist, stellt seine Aussage gleichwohl ein Beweismittel dar und sind seine Aussagen richterlich auf ihre materielle Richtigkeit hin zu würdigen. Bei der Beweiswürdigung ist nicht die Form, sondern der Gesamteindruck, das heisst die Art und Weise der Bekundung sowie die Überzeugungskraft der Beweismittel im Einzelfall entscheidend (vgl. Robert Hauser/Erhard Schweri/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 54, N 5), wobei nicht in erster Linie die Glaubwürdigkeit des Aussagenden, sondern vielmehr die Glaubhaftigkeit

Seite 13 — 19 seiner konkreten Aussage im Vordergrund steht. Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehens sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebten zu werten (vgl. im Detail: Friedrich Arntzen/Else Michaelis-Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Aufl., München 1993). Die Schilderung des Vorfalls in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selbst erlebt hat, ist ein weiteres Kennzeichen für die Richtigkeit der Deposition. Die Konstanz in der Aussage bei verschiedenen Befragungen sowie die unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle sprechen ebenfalls für die Korrektheit einer Aussage. Bei wahrheitswidrigen Depositionen fehlen diese Kennzeichen regelmässig. Als Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Bekundungen gelten Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahme, erhebliche Abschwächungen oder Übersteigerungen im Verlaufe mehrerer Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten und gleichförmige, eingeübt wirkende Aussagen. Mehrere Indizien, die einzeln betrachtet, immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen, können zusammen vollen Beweis und volle Überzeugung bringen und jeden vernünftigen Zweifel ausschliessen. In diesem Fall sind sie nicht einzeln, sondern in ihrer Gesamtheit zu würdigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.87/2002 vom 17. Juni 2002 E. 3.4). c) Nach Ansicht des Berufungsklägers ist der Inhalt des Gesprächs vor der Türe von Belang, da die Hinderung der Amtshandlung nur dort habe geschehen können. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist nicht ersichtlich, inwiefern ihm dies einen Vorteil verschaffen sollte. Der Berufungskläger lässt in der Berufungsklägerklärung dazu ausführen, dass die Diskussion nur zum Inhalt hatte, ob das Lokal "sofort" oder "gleich" geschlossen werden sollte (vgl. act. A.2). Während der Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 23. Juli 2013 gab der Berufungskläger an, dass er den Polizisten gesagt habe, dass er alleine die Musik ausschalten und die Gäste nach Hause schicken werde (vgl. Staatsanwaltschaft act. 7.3, Antwort zu Frage 2 und 7). Im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Plessur vom 01. September 2015 führte sein Verteidiger diesbezüglich sodann aus, dass die Diskussion davon gehandelt habe, ob das Lokal "sofort" oder "gleich" geschlossen werde (vgl. BG Plessur act. 14). Anlässlich der richterlichen Befragung des Berufungsklägers vor dem Kantonsgericht von Graubünden vom 03. Februar 2016 sagte dieser aus, dass er den Polizisten auf deren Aufforderung, das Lokal zu schliessen, erwidert habe, dass dies in

Ordnung

Seite 14 — 19 sei. Zudem fügte er an, dass die Polizisten ihn vor der Türe nach seinen Personalien gefragt hätten (vgl. Protokoll, Antwort zu Frage 3, 5 und 9). Diese Aussage machte er während der Berufungsverhandlung zum ersten Mal im Verlauf des gesamten Verfahrens. Sodann fügt er hinzu, dass Herr C._____ ihn sehr gut kenne (vgl. Protokoll, Antwort zu Frage 9). Dies stellt einen zusätzlichen Widerspruch in seiner Aussage dar, wäre in diesem Fall eine Befragung nach seinen Personalien doch überflüssig gewesen. Die Veränderung seiner Aussagen lässt Zweifel an deren Wahrheitsgehalt aufkommen. Demzufolge ist wohl auf die ereignisnächste Aussage abzustellen, welche besagt, dass er die Polizisten für die Schliessung des Lokals nicht anwesend haben wollte. Diese Aussage entspricht denn auch denen der beiden Polizisten. Deren Aussagen stimmen überaus genau überein und haben sich zudem im Verlauf des Verfahrens nicht verändert. Für das Gericht besteht kein Grund, an der Wahrheit der Aussagen der Polizisten zu zweifeln. Schliesslich hatten die Polizisten ein Interesse daran, dass der Vorfall möglichst ereignislos abläuft. Auch aus der Tatsache, dass die Polizisten dem Berufungskläger freiwillig vor die Türe gefolgt sind, kann der Berufungskläger nichts ableiten. Zeigt dies doch lediglich, dass die Polizisten bis zu diesem Zeitpunkt in einem gewissen Masse gesprächs- und allenfalls auch kompromissbereit waren. Dies änderte sich nach dem Gespräch mit dem Berufungskläger schlagartig, was nur auf dessen Verhalten während des Gesprächs zurückgeführt werden kann. d) Anhand der Akten und den Ausführungen im angefochtenen Urteil sowie der Befragung des Berufungsklägers lässt sich feststellen, dass die Beweiswürdigung von der Vorinstanz sorgfältig und richtig vorgenommen wurde. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt gründlich abgeklärt und dargelegt. Das Kantonsgericht stimmt deren Erwägungen vollumfänglich zu. Daher kann grundsätzlich auf die dortigen Erwägungen verwiesen werden (vgl. Urteil BG Plessur, S. 6 ff., E. 2 und 3). e) Zusammengefasst ist somit davon auszugehen, dass die Polizisten, nach den unergiebigen Diskussionen mit dem Berufungskläger vor der Lokaltüre, das E._____ wieder betreten wollten, um die Polizeistunde durchzusetzen. Daran wurden sie vom Berufungskläger gehindert, so dass sie ihn von der Türe entfernen mussten.

E. 7

Art. 286 StGB stellt jenen unter Strafe, der ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse

Seite 15 — 19 liegt. Die Strafandrohung lautet auf Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen. Unbestritten ist, dass die beiden Polizisten Beamte im Sinne dieses Straftatbestandes sind und die Amtshandlung, nämlich die Durchsetzung der Polizeistunde, zu ihren Amtsbefugnissen gehört (vgl. Urteil BG Plessur, S. 15, E. 4.b). a) Zu prüfen ist zunächst in objektiver Hinsicht, ob das Verhalten des Beschuldigten als Hinderung der vorgesehenen Amtshandlung zu werten ist. Der Tatbestand von Art. 286 StGB stellt ein Erfolgsdelikt dar, wobei es genügt, wenn die Ausführung der Amtshandlung erschwert, verzögert oder behindert wird. Grundsätzlich will dieser Straftatbestand vor allem den passiven Widerstand treffen, d.h. ein Verhalten, das über den blossen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung hinausgeht bzw. mit anderen Worten eine Widersetzlichkeit, die sich in gewissem Umfang in einem aktiven Tun ausdrückt (vgl. Stefan Flachsmann, in: Donatsch [Hrsg.], StGB-Kommentar, 19. Aufl., Zürich 2013, N 1 und 3 zu Art. 286 StGB mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Insbesondere ist nicht erforderlich, dass die Amtshandlung geradezu verhindert wird (vgl. Stefan Trechsel/Hans Vest, in:

Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich/St.Gallen 2013, N 2 zu Art. 286 StGB unter Hinweis auf BGE 120 IV 139). Vielmehr ist die Tat bereits vollendet, sobald die Amtshandlung beeinträchtigt wird (vgl. Stefan Heimgartner, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 5 zu Art. 286 StGB) Die Verteidigung bringt vor, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine negative Äusserung als Reaktion auf die Aufforderung eines Polizeibeamten an sich nicht schon als Hinderung einer Amtshandlung qualifiziert werden kann. Im vom Verteidiger während der Berufungsverhandlung vorgebrachten Entscheid BGE 110 IV 92 hat das Bundesgericht das Vorliegen der Hinderung einer Amtshandlung verneint, da aufgrund einer fehlenden Voraussetzung das Verfahren gar nie dieses Stadium erreicht hat. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall; dementsprechend kann entgegen der Ansicht der Verteidigung die Begründung des Bundesgerichts auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Ebenso wenig ist der vorliegende Fall vergleichbar mit dem Urteil des Bundesgerichts 6B_480/2012 vom 21. Dezember 2012, in welchem die Beschuldigte der polizeilichen Aufforderung sich auszuziehen – zu der die Polizisten ihrer Ansicht nach überhaupt nicht befugt waren –, erst nach langem "Hin und Her" nachkam.

Seite 16 — 19 Es besteht kein Zweifel, dass der objektive Tatbestand von Art. 286 StGB durch den Berufungskläger erfüllt wurde. Obwohl er genau wissen musste, weshalb die beiden Polizisten das Lokal aufsuchten (gemäss unbestritten gebliebener Aussage des Polizisten D._____ musste der Berufungskläger schon rund zwei Monate zuvor wegen Nichteinhaltens der Polizeistunde verzeigt werden), hat er zunächst die Polizisten vor die Lokaltüre geführt und mit ihnen eine Diskussion über die Schliessung des Lokals begonnen. Als die Polizisten die Diskussion abbrechen und sich für die Durchführung der Amtshandlung wieder in die Bar begeben wollten, wurden sie vom Berufungskläger aktiv daran gehindert, so dass sie sich den Zutritt unter Einsatz von Körperkraft gegen den Berufungskläger verschaffen mussten. Der Vollzug der Amtshandlung wurde durch den Berufungskläger damit in objektiver Hinsicht erschwert, verzögert und behindert. Der objektive Tatbestand ist somit klarerweise erfüllt. b) Auf der subjektiven Seite ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (Stefan Trechsel/ Hans Vest, a.a.O., N 8 zu Art. 286 StGB; Stefan Flachsmann, a.a.O., N 8 zu Art. 286 StGB). Auch unter diesem Aspekt ist nicht zweifelhaft, dass der subjektive Tatbestand durch den Berufungskläger erfüllt wurde. Die Polizisten stellten von Anfang an klar, dass sie gekommen waren, um die Polizeistunde durchzusetzen, was der Berufungskläger nach eigenen Angaben auch so wahrnahm (vgl. Staatsanwaltschaft act. 7.4, S. 4). Das anschliessende Verhalten des Berufungsklägers lässt keinen anderen Schluss zu, als dass er bewusst die Durchführung der angekündigten Amtshandlung der Polizisten verzögern bzw. behindern wollte. Sowohl die Aussagen der Zeugen und des Berufungsklägers als auch die bei den Akten liegenden Videoaufnahmen wurden von der Vorinstanz geprüft und es wurden bezüglich des relevanten Tatbestandes die zutreffenden Schlussfolgerungen gezogen. Der Schuldspruch der Vorinstanz ist somit zu schützen.

E. 8

Die Bestätigung des Schuldspruchs der Vorinstanz sowie das Fehlen von Mängeln im Verfahren schliessen eine Rückweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht – oder wie vom Berufungskläger gefordert an die Staatsanwaltschaft – aus (vgl. vorstehend Ziff. 2). Dem Eventualbegehren der Verteidigung kann somit nicht entsprochen werden.

E. 9

Subeventuell beantragt die Verteidigung, von einer Bestrafung des Berufungsklägers abzusehen. Gemäss den Plädoyernotizen (BG Plessur act. 14, S. 8) beruft er sich dabei auf Art. 52 und Art. 54 StGB. Es kann nicht die Rede davon sein, dass das Verschulden des Täters nur geringfügig ist (Art. 52 StGB). Das

Seite 17 — 19 Verhalten des Täters müsste dabei im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt – vom Verschulden wie von den Tatfolgen her – als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt (BGE 135 IV 135). Der Berufungskläger hat – obwohl er kurze Zeit zuvor bereits einmal wegen Überschreitens der Polizeistunde gebüsst werden musste – bewusst die Durchsetzung dieser Vorschrift durch die Polizei behindert und erschwert, so dass sich die Polizisten erst nach einem Handgemenge mit dem Berufungskläger Zutritt zum Lokal verschaffen konnten. Ebenso wenig fällt die Anwendung von Art. 54 StGB in Betracht. Danach kann von Strafe abgesehen werden, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre. Die Folgen des Polizeieinsatzes für den Berufungskläger sind nicht als schwer zu beurteilen. Die Ärztin der Notfallstation des Kantonsspitals Graubünden stellte am 06. Juli 2013 als Folge des Pfeffersprays nur noch eine leichte Rötung und Tränung fest. Die linke Schulter war frei beweglich und bei Bewegung nur leicht schmerzhaft (vgl. Staatsanwaltschaft act. 6.1.2). Die Voraussetzungen einer Anwendung von Art. 54 StGB sind somit bei weitem nicht gegeben. 10.a) Die Strafzumessungskriterien wurden von der Vorinstanz zutreffend wiedergegeben (vgl. Urteil BG Plessur, S. 18, E. 5.c/aa). Ebenso wurde die Strafzumessung selbst korrekt vorgenommen (vgl. Urteil BG Plessur, S. 19, E. 5.c/bb). Es kann somit auf die entsprechenden Ausführungen des Bezirksgerichts Plessur verwiesen werden. Eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen erscheint dem Verschulden durchaus angemessen. Die Höhe des Tagessatzes legte die Vorinstanz auf CHF 90.-- fest, während die Staatsanwaltschaft noch von einem solchen von CHF 60.-- ausging (vgl. Staatsanwaltschaft act. 2.6). Grund dafür ist das durch den Berufungskläger anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Plessur angegebene höhere monatliche Einkommen von Fr. 5'900.-- bis Fr. 6'000.-- (vgl. BG Plessur act. 13, S. 5). Die Berechnung im vorinstanzlichen Urteil (vgl. Urteil BG Plessur, S. 19, E. 5.c/bb) erscheint korrekt. Zu Recht wurde dem Berufungskläger die Rechtswohlthat des bedingten Vollzuges der Geldstrafe gewährt (vgl. Urteil BG Plessur, S. 19 f., E. 5.d). Da der Berufungskläger anlässlich der Berufungsverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden sein durchschnittliches monatliches Einkommen wiederum mit ca. CHF 6'000.-- bezifferte, besteht vorliegend kein Grund die korrekt vorgenommene Berechnung der Vorinstanz zu revidieren. b) Ohne weiteres angemessen erscheint auch die Ausfällung einer Verbindungsbusse von Fr. 300.-- (Art. 42 Abs. 4 StGB) und die Festlegung einer Ersatz-

Seite 18 — 19 Freiheitsstrafe von 3 Tagen im Sinne von Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB (vgl. Urteil BG Plessur, S. 20, E. 5.e). Die Berufung ist somit vollumfänglich abzuweisen. 11.a) Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Da vorliegend der Schuld- und Strafspruch der Vorinstanz nicht zu beanstanden ist, wurden dem Beschuldigten im angefochtenen Urteil die Verfahrenskosten zu Recht auferlegt. b) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Da der Berufungskläger mit seinen Begehren vollständig unterlegen ist, gehen auch die Kosten des

Berufungsverfahrens, welche auf CHF 4'000.-- festgelegt werden (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]), zu seinen Lasten.

Seite 19 — 19 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.